

Der Verwaltungsrat erlässt, gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, insbesondere die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18.04.1984 (BVV2), sowie das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21.05.2014, das folgende

Anlagereglement (ARegl)

Art. 1 Anlageorganisation

1.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat als oberstes Organ der Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKSZ oder Pensionskasse) trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er sorgt für die Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Anlage des Vermögens. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

- a) Die Definition von Anlagezielsetzung (Art. 2) und Anlagegrundsätzen (Art. 3).
- b) Die Festlegung der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Art. 4).
- c) Die Umschreibung der zulässigen Anlageinstrumente (vgl. Anhang 3).
- d) Die Entscheidung über Kauf und Verkauf von direkten Immobilienanlagen sowie den Erwerb und die Gewährung von Baurechten.
- e) Die Regelung des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (Art. 5).
- f) Die Bestimmung von Anlagebegrenzungen (Art. 6).
- g) Die Festlegung der Bewertungsgrundsätze (Art. 7) pro Anlagekategorie.
- h) Die Regelung von Umfang, Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve (Art. 8).
- i) Die Überwachung der Vermögensanlagen (Art. 9).
- j) Die Wahrnehmung von Aktionärsstimmrechten (Art. 10).
- k) Die Bestimmung der Anlagebeauftragten sowie die Regelung von deren Tätigkeiten und der Vermögensverwaltungsentschädigung (Art. 1.3).
- l) Die Bestimmung eines externen Investment Controllings sowie Regelung von dessen Tätigkeiten (Art. 1.4).

1.2 Verwaltungsratsausschuss (VRA)

Der vom Verwaltungsrat bestimmte VRA bereitet im Bereich der Vermögensanlage die Entscheide des Verwaltungsrates vor und ist verantwortlich für die laufende Überwachung des Vollzugs. Er kann der Anlagebeauftragten taktische Weisungen erteilen. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat, ob die Anlagezielsetzung mit der gewählten Anlagestrategie erreicht werden kann.
- b) Die Veranlassung einer Asset-Liability-Studie bei Bedarf, mindestens aber alle 5 Jahre.
- c) Die Vorbereitung und Antragstellung für den Kauf und Verkauf von direkten Immobilienanlagen sowie für den Erwerb und die Gewährung von Baurechten.

- d) Die Überwachung der Anlagebeauftragten, der Anlageprozesse, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs sowie bei Bedarf die Einleitung von Korrekturmassnahmen, in Zusammenarbeit mit dem externen Investment Controlling.

1.3 Anlagebeauftragte

1.3.1 Als Anlagebeauftragte ist die Schwyzer Kantonalbank eingesetzt.

1.3.2 Die Anlagebeauftragte ist im Rahmen dieses Anlagereglementes und des Bundesrechts zuständig für die Verwaltung des gesamten Vermögens der Pensionskasse. Sie handelt vorbehaltlich taktischer Weisungen des VRA selbständig und nach eigenem Ermessen.

1.3.3 Die Anlagebeauftragte ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Beratung des Verwaltungsrates und des VRA bei der Überarbeitung der Anlagestrategie.
- b) Den Entscheid über allfällige taktische Abweichungen von der Anlagestrategie innerhalb der zulässigen Bandbreiten und unter Beachtung allfälliger Weisungen des VRA.
- c) Die Feinaufteilung des Vermögens und die Bestimmung von Anlagezielen für Kollektivanlagen bzw. des Inhalts von Mandaten, die mit der Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens betraut werden.
- d) Den Anlageentscheid über die Beteiligung an Kollektivanlagen bzw. die Aufträge an Portfoliomanager sowie die Abwicklung der entsprechenden Transaktionen. Aus besonderen Gründen kann die Anlagebeauftragte auch Direktanlagen tätigen.
- e) Die Bewirtschaftung der direkten Immobilienanlagen gemäss einer separaten Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der Anlagebeauftragten.
- f) Die Anlageberichterstattung gemäss Art. 9.2.
- g) Die Depotverwahrung, einschliesslich der administrativen Behandlung von Steuern und Abgaben.

1.3.4 Im Falle von speziellen Vorkommnissen (z. B. akute Gefährdung von Vermögenswerten) ist die Anlagebeauftragte jederzeit befugt und verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Wahrung der Anlagezielsetzung zu veranlassen.

1.3.5 Die Anlagebeauftragte darf die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben ohne Zustimmung der PKSZ nicht an Dritte übertragen.

1.3.6 Die der Anlagebeauftragten für die Vermögensverwaltung zustehende Entschädigung sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen einer Vereinbarung mit der Anlagebeauftragten festgelegt. Die Vereinbarung hat zudem sicher zu stellen, dass Funktion und Tätigkeiten der Anlagebeauftragten jederzeit beendet werden können, wenn das vorliegende Anlagereglement entsprechend geändert wird oder der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen die Vereinbarung kündigt. Der Verwaltungsrat lässt die Marktkonformität der Entschädigung periodisch, mindestens aber alle 5 Jahre, durch eine externe Stelle überprüfen.

1.4 Externes Investment Controlling

1.4.1 Die Aufgaben des externen Investment Controllings werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt und umfassen unter anderem:

- a) Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
- b) Unterstützung von Verwaltungsrat und VRA bei der Überwachung der Vermögensanlagen;
- c) Unterstützung des VRA bei der Überwachung der Anlagebeauftragten der Anlageprozesse, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs;
- d) Ansprechpartner für Verwaltungsrat, VRA und Geschäftsstelle für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Vorsorgevermögens;

1.4.2 Das externe Investment Controlling muss während seiner Tätigkeit für die PKSZ sicherstellen, dass es Interessenskonflikte vermeidet und darf keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Es darf wirtschaftlich nicht von der PKSZ abhängig sein.

1.5 **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Anlagebedarfsplanung und die Führung der Anlagebuchhaltung.

Art. 2 Anlagezielsetzung

2.1 Erstrangiges Ziel der Anlage des Vermögens ist es, zusammen mit den Beiträgen von Arbeitgebern und aktiven Versicherten die langfristige Finanzierung der reglementarischen Leistungen unter Wahrung der Interessen der Destinatäre sicherzustellen.

2.2 Aus den Vermögenserträgen soll, in Abhängigkeit von den eingegangenen Anlagerisiken, eine angemessene Wertschwankungsreserve (Art. 8) gebildet werden.

Art. 3 Anlagegrundsätze

3.1 Das Vermögen ist so anzulegen, dass Sicherheit, genügender Ertrag, angemessene Verteilung der Risiken und Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

3.2 Die Sicherheit und angemessene Risikoverteilung hat oberste Priorität. Die Vermögensanlagen müssen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Insbesondere muss das Vermögen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt und damit diversifiziert werden.

3.3 Die Liquidität (Zahlungsbereitschaft) ist durch eine entsprechende Aufteilung des Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen so sicherzustellen, dass die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen unter normalen Verhältnissen bei deren Fälligkeit erbracht werden können.

3.4 Unter Einhaltung von Sicherheit und Liquidität ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, damit langfristig eine ausreichende Verzinsung der Vorsorgekapitalien (Sparguthaben aktive Versicherte und Vorsorgekapital Rentner) sichergestellt werden kann.

Art. 4 Anlagestrategie und taktische Bandbreiten

4.1 Das Vermögen soll möglichst effizient diversifiziert, d. h. unter Optimierung des Rendite-/Risikoverhältnisses auf die einzelnen Anlagekategorien aufgeteilt werden. Basierend auf einer fachmännischen Ermittlung von Risikofähigkeit und Besonderheiten der Pensionskasse wird die langfristige Anlagestrategie festgelegt. Diese muss mindestens alle 5 Jahre, je nach Entwicklung von Finanzmärkten, Devisenkursen, Zinsen und Deckungsgrad der Pensionskasse, wieder überprüft und wenn nötig neu angepasst werden.

4.2 Zur aktiven Bewirtschaftung des Vermögens und zur Nutzung von Marktchancen werden sogenannte anlagetaktische Bandbreiten definiert, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.

4.3 Die aktuelle Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten sind im Anhang 2 beschrieben.

Art. 5 Derivative Finanzinstrumente

5.1 Derivative Finanzinstrumente dürfen ausschliesslich im Rahmen von Art. 56a BVV2 eingesetzt werden. Sie müssen von Anlagen nach Art. 53 BVV2 abgeleitet sein, sofern nicht unter Art. 6.4 eine explizite Erweiterung der Anlagemöglichkeiten vorgesehen ist. Die Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (BSV-Beiträge zur sozialen Sicherheit Nummer 3/96) ist jederzeit einzuhalten.

- 5.2 Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.
- 5.3 Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Pensionskasse aus derivativen Finanzgeschäften ergeben können, müssen jederzeit durch Liquidität oder vorhandene Basisanlagen gedeckt sein. Leerverkäufe sind nicht zulässig.
- 5.4 Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben, d. h. eine äquivalente Investition mittels Basisanlagen darf auch unter Berücksichtigung des ökonomischen Engagements (Exposure) keine Kreditaufnahme auslösen.
- 5.5 Die unter Art. 6 definierten Anlagebegrenzungen sind auch unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Massgebend sind dabei die Verpflichtungen, die sich für die Pensionskasse bei einer Wandlung in die Basisanlagen im extremsten Fall ergeben können.
- 5.6 Alle laufenden derivativen Finanzinstrumente müssen jeweils im Anhang der Jahresrechnung vollumfänglich dargestellt werden.
- 5.7 Die vorstehenden Art. 5.1 bis 5.6 sind auf die im Bundesrecht umschriebenen alternativen Anlagen nicht anwendbar.

Art. 6 Anlagebegrenzungen

- 6.1 Die Anlagebegrenzungen und die abschliessend definierten Anlagemöglichkeiten nach den Art. 53 bis 58 BVV2 sind grundsätzlich einzuhalten.
- 6.2 Als Anlagebegrenzungen sind die, verglichen mit den BVV2-Bestimmungen zum Teil tieferen, Obergrenzen der taktischen Bandbreiten gemäss Anhang 2 massgebend.
- 6.3 Die für die einzelnen Anlagekategorien geltenden Anlagerichtlinien sind im Anhang 3 geregelt.
- 6.4 Allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind im Anhang 2 beschrieben.

Art. 7 Bewertungsgrundsätze

- 7.1 Das Vermögen ist unter Einhaltung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 wie folgt zu bewerten:

a) Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen, Forderungen, Hypothekar- und Grundpfanddarlehen sowie Verbindlichkeiten	zum Nennwert;
b) Direkte Immobilienanlagen	zum Ertragswert;
c) Direkte Anlagen in Obligationen und Aktien, kollektive Anlagen bei Anlagestiftungen und Anlagefonds sowie Alternative Anlagen	wenn vorhanden Kurswert, sonst Rücknahmepreis, sonst Nettoinventarwert;
d) Abgrenzungen	bestmögliche Schätzung durch Geschäftsstelle.
- 7.2 Zur Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage sind, sofern notwendig, ergänzende Angaben und Erläuterungen im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 8 Wertschwankungsreserve

- 8.1 Damit die Pensionskasse ihre Leistungsverpflichtungen nachhaltig erfüllen kann, wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken eine einzige Wertschwankungsreserve gebildet. Ihre Zielgrösse wird periodisch nach der finanzökonomischen Methode und mit einem Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr ermittelt.
- 8.2 Die Wertschwankungsreserve wird grundsätzlich um den Ertrags-/Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung vor Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve verändert. Bevor jedoch

eine allfällige Unterdeckung ausgewiesen werden kann, muss die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst werden. Umgekehrt können freie Mittel nur ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve im Umfang der jeweils aktualisierten betragsmässigen Zielgrösse vorhanden ist.

Art. 9 Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle

- 9.1 Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.
- 9.2 Die Anlagebeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat und dem VRA periodisch einen ausführlichen Bericht über die Anlagetätigkeit seit der letzten Berichterstattung. Im Falle von ausserordentlichen Sofortmassnahmen bei speziellen Vorkommnissen gemäss Art. 1.3.4 hat die Anlagebeauftragte dem VRA unmittelbar Bericht zu erstatten.
- 9.3 Das Investment Controlling erstattet dem Verwaltungsrat und dem VRA quartalsweise einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Aufgaben gemäss Art. 1.4.1.

Art. 10 Wahrnehmung von Aktionärsstimmrechten

- 10.1 Die Pensionskasse hat an Generalversammlungen von Schweizer Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, die Stimmrechte auszuüben, die ihr aus direkt gehaltenen Aktien zustehen oder die ihr aus kollektiven Aktienanlagen eingeräumt werden.
- 10.2 Die Stimmrechte müssen mindestens zu den von der bundesrechtlichen Stimmpflicht betroffenen Anträgen ausgeübt werden.
- 10.3 Der VRA bestimmt, wer mit der Stimmrechtsausübung beauftragt wird.
- 10.4 Die mit der Stimmrechtsausübung Beauftragten müssen im Interesse der PKSZ-Versicherten abstimmen. Das Interesse der PKSZ-Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse dient. Die Stimmrechte werden so ausgeübt, dass die Anlagegrundsätze gemäss Art. 3.1 gewährleistet sind.
- 10.5 Die PKSZ-Versicherten werden im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimmverhalten der Pensionskasse informiert.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt per 01.01.2023 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement vom 15.12.2016.

Schwyz, 15.12.2022

Pensionskasse des Kantons Schwyz

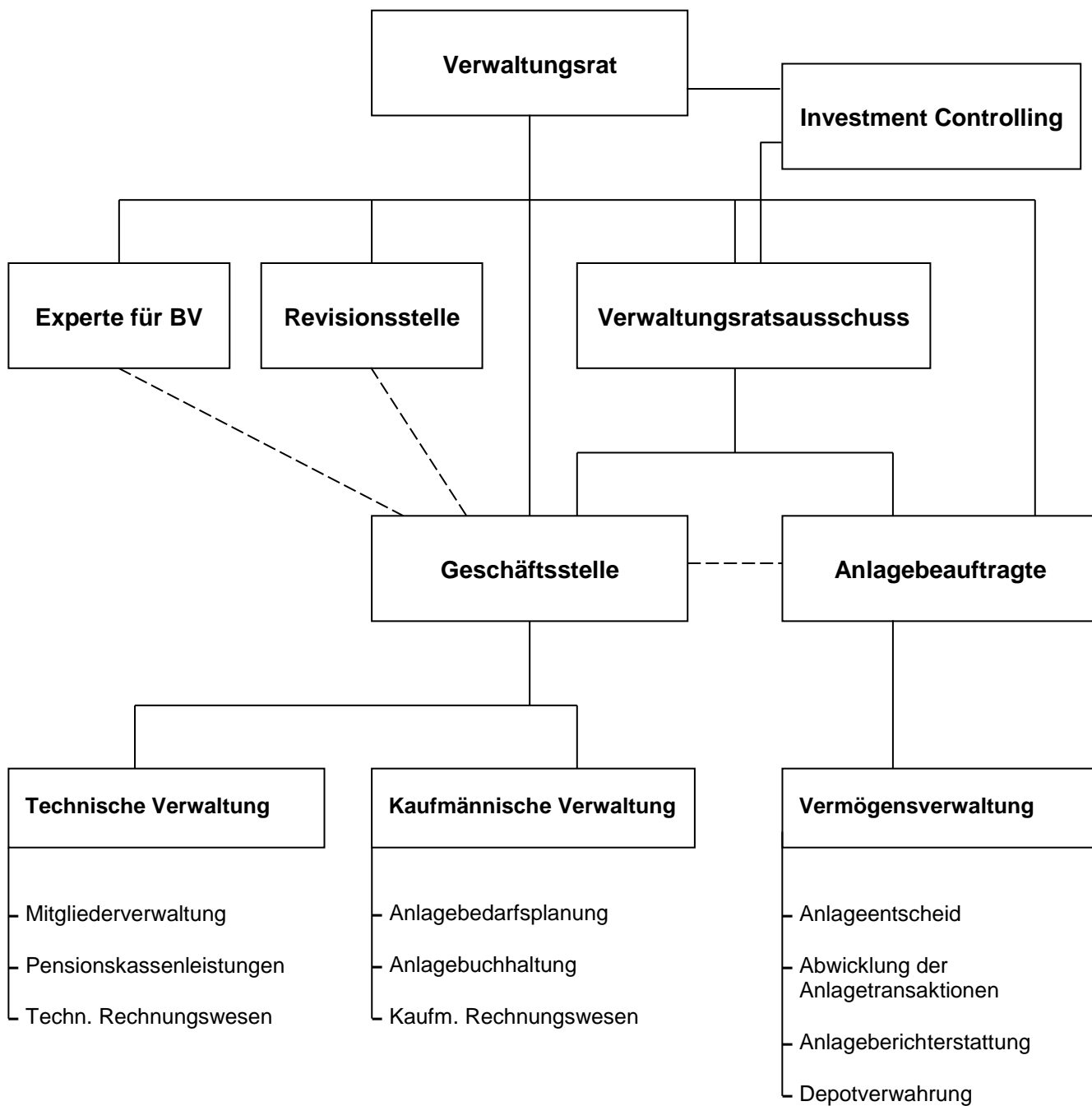
Der Verwaltungsratspräsident:	Der Vizepräsident:
Kaspar Michel	Albert Deck

Herrengasse 13, Postfach 263, 6431 Schwyz

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Organigramm

gültig ab 01.01.2023



Anlagestrategie, taktische Bandbreiten und Benchmarks

gültig seit 01.01.2023

(gem. VR-Beschluss 15.12.2022)

1. Anlagestrategie und taktische Bandbreiten

Gestützt auf die Asset-Liability-Studie der PPCmetrics AG vom 17.11.2022 gelten bis auf weiteres folgende

	langfristige Anlagestrategie	und taktische Bandbreiten
Liquidität	1%	0–10%
Obligationen CHF	21%	14-28%
Obligationen Fremdwährung (hedged)	4%	0-5%
Obligationen Emerging Markets LC	2.5%	0-5%
Obligationen Emerging Markets HC (hedged)	2.5%	0-5%
Aktien Schweiz	10%	7-13%
Aktien Welt (inkl. Emerging Markets)	17%	12-22%
Aktien Welt Small Cap	3%	0-6%
Alternative Anlagen	9%	0–15%
Immobilien zu NAV (max. 5% Ausland)	30%	20–40%

Der Zielwert des nicht abgesicherten Fremdwährungsanteils beträgt 22.5%, mit einer oberen taktischen Begrenzung bei 30%.

Zur Rendite-/Risiko-Optimierung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 und basierend auf der Asset-Liability-Studie der PPCmetrics AG vom 12.10.2016 die BVV2-Gesamtbegrenzung für Immobilienanlagen von 30% um maximal 10 Prozentpunkte überschritten werden. Sofern dies der Fall ist, erfolgt im Anhang der Jahresrechnung eine entsprechend schlüssige Darlegung.

2. Benchmarks

Die jährliche Berechnung der strategiegewichteten **Benchmark-Gesamtrendite** basiert auf folgenden Grundlagen:

Liquidität	JPM Cash Index CHF 3M
Obligationen CHF	SBI Total AAA-BBB Total Return
Obligationen Fremdwährung (hedged)	Bloomberg Global Aggregate hedged in CHF
Obligationen Emerging Markets LC	Bloomberg EM LC Government
Obligationen Emerging Markets HC (hedged)	Bloomberg EM HC Aggregate hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI Total Return
Aktien Welt (inkl. Emerging Markets)	MSCI All Countries World ex CH Index Net Total Return
Aktien Welt Small Cap	MSCI World Small Cap exCH (netto)
Alternative Anlagen	JPM Cash Index CHF 3M + 2.0% p.a.
Immobilien	KGAST Immo-Index Gemischt

Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

gültig ab 15.12.2016

1. Liquidität

Die flüssigen Mittel und Geldmarktanlagen werden ausschliesslich via Kontoguthaben und Festgeldanlagen bei der Schwyzer Kantonalbank platziert.

2. Nominalwerte

- 2.1 Das Nominalwertvermögen ist grundsätzlich via Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen in kotierte Obligationen CHF und in Obligationen FW zu investieren. Ergänzend sind Nominalwertanlagen CHF in Hypothekendarlehen an Mitglieder und Grundpfanddarlehen an Dritte zulässig.
- 2.2 Qualität und Handelbarkeit: Das direkt in Obligationen CHF und Obligationen FW angelegte Nominalwertvermögen muss in kotierte Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken guter Bonität (mindestens BBB- gemäss Standard & Poors respektive Baa3 nach Moody's) investiert werden. Bei einer Rückstufung unter BBB- respektive Baa3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- 2.3 Anlageform: Es sind Einzelanlagen sowie Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 zulässig. Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist sicherzustellen, dass für das gesamte in Obligationen CHF und FW angelegte Vermögen die Anforderungen an Qualität und Handelbarkeit erfüllt sind.
- 2.4 Währungsabsicherungen bei den Obligationen FW sind zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Derivaten, Devisentermingeschäften und Währungsswaps sowie durch die Wahl von währungsgesicherten Anlageprodukten erfolgen.
- 2.5 Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen in CHF und FW sind nicht zulässig.

3. Immobilien

Anlagen in Immobilien erfolgen in der Regel in Form von Kollektivanlagen (insbesondere Ansprüche bei Anlagestiftungen, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften, Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds).

4. Aktien

- 4.1 Diversifikation: Es ist auf eine breite Diversifikation über Länder, Branchen, Sektoren und Titel zu achten.
- 4.2 Handelbarkeit: Direkte Aktienanlagen sind nur zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- 4.3 Anlageform: Es sind Einzelanlagen sowie Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 zulässig. Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist sicherzustellen, dass für das gesamte in Aktien angelegte Vermögen die Anforderungen an die Diversifikation erfüllt sind.
- 4.4 Währungsabsicherungen bei den Aktien Ausland sind zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Derivaten, Devisentermingeschäften und Währungsswaps sowie durch die Wahl von währungsgesicherten Anlageprodukten erfolgen.

5. Alternative Anlagen

- 5.1 In dieser Anlagekategorie können Marktopportunitäten wahrgenommen werden. Diese aktiven Entscheide können die temporäre Investition in einen spezifischen Markt oder den Aufbau spezifischer Positionen innerhalb einzelner Märkte umfassen.
- 5.2 Das Anlageuniversum ist grundsätzlich nicht beschränkt. Allerdings ist dabei auf eine genügende Liquidität der zu Grunde liegenden Basiswerte zu achten, d. h. die Anlagen sollten grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten liquidierbar sein. Zudem ist die Prüfung von weniger liquiden Anlagen möglich, bei denen die Basiswerte durchschnittlich nicht innerhalb von 12 Monaten liquidierbar sind, sofern diese im Rahmen der gemäss Anhang 2 Ziffer 1 festgelegten langfristigen Anlagestrategie in einem angemessenen Rendite-/Risiko-Verhältnis stehen. Nach entsprechenden Abklärungen und erfolgter Einzelproduktprüfung durch einen externen Anlagestrategieberater ist vor einer möglichen Erstinvestition das Einverständnis des VRA erforderlich.
- 5.3 Qualität: Investitionen sind einer sorgfältigen Analyse, Prüfung und Bewertung (angemessene Due Diligence-Analyse) zu unterziehen.
- 5.4 Währungsabsicherungen sind zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Derivaten, Devisentermingeschäften und Währungsswaps sowie durch die Wahl von währungsgesicherten Anlageprodukten erfolgen.

6. Anlagen beim Arbeitgeber

Die Anlagen der PKSZ bei der Schwyzer Kantonalbank gelten aufgrund der ihr vom Kanton Schwyz gewährten Staatsgarantie als gesichert und fallen deshalb nicht unter die Anforderungen gemäss Art. 57 BVV2.

7. Strukturierte Produkte

- 7.1 Der Einsatz von strukturierten Produkten ist nur ergänzend zulässig.
- 7.2 Bei der Auswahl der Produkte ist dem Gegenparteirisiko Rechnung zu tragen. Dabei ist eine über das gesamte Vermögen konsolidierte Risikobetrachtung vorzunehmen.
- 7.3 Das Rating des Emittenten muss im Zeitpunkt der Investition mindestens AA- gemäss Standard & Poors respektive Aa3 nach Moody's betragen.
- 7.4 Strukturierte Produkte mit exotischen Optionen sind nicht zulässig.
- 7.5 Das mittels eines strukturierten Produktes eingegangene Marktrisiko muss der zugrunde liegenden Anlagekategorie angerechnet werden.

8. Securities Lending und Pensionsgeschäfte

Securities Lending und Pensionsgeschäfte sind grundsätzlich nicht zulässig, ausser wenn sie innerhalb von Kollektivanlagen gemäss den massgebenden Fondsprospekten erlaubt sind.